

Satzung

Berliner Forum für Geschichte und Gegenwart e V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Berliner Forums für Geschichte und Gegenwart am 6. April 2001, Neufassung durch die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2012, geändert durch die Mitgliederversammlung am 18. Juni 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Berliner Forum für Geschichte und Gegenwart".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie Völkerverständigung).
3. Der Verein trägt durch die Auseinandersetzung mit Vergangenheit und Gegenwart in öffentlicher Diskussion zur Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft und zur Verständigung zwischen den Völkern bei.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein erreicht seinen Satzungszweck durch wissenschaftliche Publikationen, Veranstaltungen, Tagungen, Weiterbildung, Ausstellungen und den Betrieb eines Museums.
2. Er unterstützt Initiativen, die eine Verbindung von Theorie und Praxis auf den Gebieten der Museums-, Geschichts- und Kulturarbeit anstreben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands - der mit Gründen zu versehen ist - kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder zahlen einen erhöhten Beitragssatz. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens zwei Mitgliedern schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
8. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem

Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs - an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds - bekannt zu machen. Der Beschluss ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

10. Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss. Dabei kann sie den Beitrag für Ermäßigungsberechtigte herabsetzen.

11. Es besteht jährliche Beitragspflicht. Der Beitrag wird zum ersten Quartal eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr mit zweiwöchiger Einladungsfrist schriftlich - oder per E-Mail - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragt wird.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zugelassen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

6. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen;
3. Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitsberichtes;
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung;

5. Beschlussfassung über Richtlinien der Vereinsarbeit;
6. Ausschluss von Mitgliedern;
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse nach § 8, Nrn. 5, 6, 8 und 10 ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung für die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.
4. Bei satzungsändernden Beschlüssen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen können, ist vorab eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften einzuholen, ob die Änderung für die Erhaltung des steuerlichen Status unschädlich ist. Der Beschluss kann nur nach einer rechtzeitigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung sind der bisherige und der neue Satzungstext beizufügen.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Buchführung sowie die ordnungsmäßige Mittelverwendung zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2) Der Kassenprüfer ist kein Mitglied des Vorstands.
- 3) Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.
- 4) Die Tätigkeiten des Kassenprüfers sind ehrenamtlich.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl im Amt.
3. Der Vorstand kann jederzeit zur Unterstützung und Beratung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und für besondere Aufgaben einen Beirat einberufen.
4. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer für Finanzangelegenheiten Vollmacht erteilen. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Es kann eine Abgeltung ihres Aufwendersatzes erfolgen. Die Vorstandsmitglieder können - auf Beschluss der Mitgliederversammlung - eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 500,00 Euro pro Jahr erhalten. Der Vorstand beschließt über die Bezahlung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- f) die Aufnahme neuer und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitglieder,
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich - oder per E-Mail - durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
10. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
11. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
12. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokoll zu verwahren.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie des Wegfalls seines bisherigen Zweckes geht sein Besitz oder das sonstige Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung über.

Berlin, 18. Juni 2013

Monica Geyler-von Bernus
für den Vorstand

Cornelia Ganz